

**Kurztitel**

Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 471/2010 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 4/2011

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 5

**Inkrafttretensdatum**

12.01.2011

**Abkürzung**

LuF-PauschVO 2011

**Index**

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

**Beachte**

Ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 2011 bis einschließlich 2015 anzuwenden.

**Text****Gartenbau**

§ 5. (1) Der Gewinn aus Gartenbau (§ 49 Bewertungsgesetz 1955) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

(2) Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen Lieferungen – ausgenommen aus Anlagenverkäufen – und aus Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 1 500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

1. Für den Anbau von Gemüse

je m<sup>2</sup> der Freilandfläche Euro

a)	aa) einkulturig	0,24
	bb) mehrkulturig	0,42
b)	überdachten Kulturflächen	
	aa) bei Plastikfolientunnel	
	bis 3,5 m Basisbreite	0,42
	über 3,5 m Basisbreite	0,84
	bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	0,84
	cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	0,96
	heizbar	1,2
	dd) bei stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	1,08
	heizbar	1,32

## 2. für den Anbau von Blumen und Stauden

	je m <sup>2</sup> der	Euro
a)	Freilandfläche	
	aa) einkulturig	0,3
	bb) mehrkulturig	0,48
b)	überdachten Kulturflächen	
	aa) bei Plastikfolientunnel	
	bis 3,5 m Basisbreite	0,48
	über 3,5 m Basisbreite	1,08
	bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	1,08
	cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	1,2
	heizbar	1,8
	dd) bei stabilen Gewächshäusern	
	nicht heizbar	1,5
	heizbar	2,7

## 3. für Baumschulen

	je m <sup>2</sup> der	Euro
a)	Fläche zur Heranzucht von Obstgehölzen und Beerensträuchern	0,48
b)	Fläche zur Heranzucht von Ziergehölzen	0,6

(4) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Außenseiten der überdachten Flächen umschließt. Bei Gewächshäusern sind daher die Außenseiten dieser Gebäude maßgebend.

(5) Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2) scheidet der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

### Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

### Gesetzesnummer

20007079

**Dokumentnummer**

NOR40125368